**Merkblatt zur Vergabe eines Kinderbetreuungszuschusses gemäß §8 der Kandidatenordnung**

Mit dem Kinderbetreuungszuschuss für Pfarramtskandidat\*innen will die EKHN Vikar\*innen und ihre Familien dabei unterstützen, die Organisation von Familie und Beruf während der Abwesenheitszeiten am Theologischen Seminar zu leisten. Lösungen, die hier gefunden werden sind so vielfältig wie die Familienstrukturen selbst. Deswegen hat die Kirchenleitung sich für einen pauschalen Gehaltszuschuss für die Inanspruchnahme weiterer Betreuungspersonen entschieden, so dass z.B. Babysitter, ein Au-Pair, Fahrtkosten für Großeltern finanziert werden können.

**1. Wer hat Anspruch auf den Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten?**

Vikar\*innen haben Anspruch auf den Zuschuss, wenn mindestens ein Kind unter 12 Jahren mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und von ihnen selbst betreut und erzogen wird.

Der Zuschuss wird dann pro Familie ausgezahlt und nicht pro Kind.

Es ist weiterhin möglich, Kinder und Betreuungspersonen, wenn die Betreuung zu Hause nicht möglich ist, zu vergünstigen Unterbringungskosten mit in das Theologische Seminar zu bringen, wenn es die räumliche Kapazität des Schlosses Herborn erlaubt. Für die Tage, an denen Betreuungspersonen mitgebracht werden, kann kein Zuschuss ausgezahlt werden.

**2. Wie hoch ist der Zuschuss?**

Vikar\*innen erhalten als Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten während der Präsenzzeiten am Theologischen Seminar 40€ pro Anwesenheitstag.

Der Zuschuss wird von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle ausgezahlt und muss als geldwerter Vorteil versteuert werden.

**3. Wie beantragt man den Zuschuss?**

Der Zuschuss kann halbjährlich beantragt werden. Der Antrag (s. beiliegendes Formular, sonst erhältlich im Theologischen Seminar oder im Ausbildungsreferat bei Ute Klausen-Pitz 06151-405 368) ist über das Theologische Seminar an die Kirchenverwaltung (Referat Personalförderung und Hochschulwesen) zu richten. Das Theologische Seminar prüft, ob die Seminareinheiten für die ein Zuschuss beantragt wurde, auch besucht wurden. Dem Antrag ist einmalig eine Geburtsurkunde des/der zu betreuenden Kindes/Kinder beizulegen (wenn er nicht bereits in der Ausbildungsakte vorliegt).

Der Anspruch auf den Zuschuss erlischt nach einem Jahr.

Darmstadt, 26. August 2022 KRin. Sonja Mattes